Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/410

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

— Drucksache V/304 —

Bericht des Abgeordneten Lange

Die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 16. Februar 1966 dem Ausschuß zugewiesen mit der Auflage, dem Deutschen Bundestag den Bericht bis zum 18. Mai 1966 vorzulegen. Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 10. Februar 1966 verkündet und ist seit dem 11. Februar 1966 in Kraft.

Nach § 27 Abs. 2 AWG kann der Bundestag verlangen, daß die Verordnung binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung aufgehoben wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat sich davon überzeugt, daß die Bundesregierung verpflichtet war, die Einfuhrliste, insbesondere den Abschnitt XI (Spinnstoffe und Waren daraus), der harmonisierten Außenhandelsnomenklatur der EWG anzupassen, wie sie in der Ausgabe 1966 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik berücksichtigt ist.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb dem Plenum, von dem Recht gemäß § 27 Abs. 2 AWG keinen Gebrauch zu machen und die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 9. März 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51